

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 1 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Buntlack 810 AF

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Hochglänzender Buntlack für innen und außen

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen, spritzen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/Lieferant:** maleco Farbwerk GmbH

www.maleco.de

**Straße/Postfach:** Schützenstraße 80

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** D – 22761 Hamburg

**Telefon:** +49 (0)40-398656-0

**Telefax:** +49 (0)40-3906688

**E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist:** , [info@maleco.de](mailto:info@maleco.de)

**Kontaktstelle für technische Informationen:** +49 (0)40-398656-0

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616

Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Flam. Liq. 3 ; H226

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS 02)

#### Signalwort

Achtung

#### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### Sicherheitshinweise

P261.1 Einatmen von Spritznebel vermeiden.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 2 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P303/361/353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P501.1	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 2-BUTANONOXIM; COBALTBIS(2-ETHYLHEXANOAT); PHTALSÄUREANHYDRID. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, Isoalkane, Cycloalkane, <2% Aromaten	5-10%	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412	REACH 01-2119463258-33 EG- Nummer 265-150-3	CAS 64742-48-9
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	5-10%	Asp. Tox. 1, H304	REACH 01-2119457273-39 EG- Nummer 918-481-9	CAS 64742-48-9
Alkane, C9-12-Iso-	1-5%	Flam. Liq. 3, H226; Asp.Tox.1, H304; Aquatic Chronic 4, H413	REACH 01-2119472146-39 EG- Nummer 292-459-0	CAS 90622-57-4
2-Butanonoxim	< 1 %	Acute Tox. 4; H312. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1; H317. Carc. 2; H351.	EG-Nummer 202-496-6	CAS 96-29-7
Phthalsäureanhydrid	< 0,5 %	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335	EG-Nummer 201-607-5	CAS 85-44-9
Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	< 0,5 %	Repr. 2; H361f, Skin sens 1. H317, Eye Irrit. 2; H319, Aquatic Acute 1; H400, Aquatic Chronic 1; H410,	REACH: 01-2119524678-29 EG-Nummer 205-250-6	CAS 136-52-7

(\*) siehe Klartext der R-Sätze und H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

#### Zusätzlicher Hinweis

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

#### nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

#### nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 3 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

## nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material außerdem nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 4 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

### Zusammenlagerungshinweise

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung zwischen +5°C und +25°C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

### Lagerklasse (TRGS 510)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Hochglänzender, schlagfester Buntlack für innen und außen auf Holz, Metall und neutralem Putz.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m <sup>3</sup>	Typ	Grundlage
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen	600	AGW	TRGS 900
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	600	AGW	TRGS 900
90622-57-4	C9-C12-Iso-	600	AGW	TRGS 900
96-29-7	Butanonoxim	1	AGW	TRGS 900

#### Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

#### 8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine

#### 8.1.5 Control-Banding

Entfällt

### 8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

## Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit P1 Filter, Halbmaske FFP1).

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

## Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition:  $\geq 8$ h.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

## Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

## Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

flüssig-viskos

Farbe :

gemäß Produktbezeichnung

Geruch :

Arttypisch.

Siedebeginn/Siedebereich :

$> 153^{\circ}\text{C}$  (Lösemittelanteil)

Flammpunkt:

$28^{\circ}\text{C}$  DIN 53213

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze:  $0,7 \text{ Vol}\%$  (Naphta, GISCHEM)

- obere Ex-Grenze:  $6,4 \text{ Vol}\%$  (Naphta, GISCHEM)

Dampfdruck :

$(20^{\circ}\text{C})$  6 hPa (Naphta)  
 $(50^{\circ}\text{C})$  109 kPa (Literaturwert)

relative Dichte bei  $20^{\circ}\text{C}$ :

$1,2-1,3 \text{ g/cm}^3$  DIN 53217

Löslichkeit(en):

in Wasser:

nicht mischbar

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur:

nicht selbstentzündlich

Explosive Eigenschaften:

nicht explosionsgefährlich

Viskosität bei  $23^{\circ}\text{C}$ :

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich  
ca. 3000 mPas (Brookfield, Sp.5)

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 6 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## 9.2 Sonstige Angaben

Lösemitteltrennprüfung: <3% nach ADR/RID  
Lösemittelgehalt (ohne Wasser): ca. 23-25%

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

### 10 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.5 Gefährliche Zersetzungsprodukte

solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

### 11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

### Allgemeine Bemerkungen

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C9-C11, Isokane, Cycloalkane, <2% Aromaten:

LD50 Ratte, oral: >5000 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: >5000 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: >5 mg/l/4h

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten:

LD50 Ratte, oral: >5000 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: >5000 mg/kg

Angabe zu C9-C12-Iso-

LD50 Ratte, oral: >5000 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: > 3200 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: > 12200 mg/m<sup>3</sup>/4h

Angabe zu 2-Butanonoxim

LD50 Ratte, oral: 3680 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 1000-1800 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: >4,8 mg/l/4h

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 7 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Angabe zu Cobaltbis(2-ethylhexanoat)  
LD50 Ratte, oral: 900-1200 mg/kg  
LD50 Kaninchen, dermal: keine Reizwirkung  
LC50 Ratte, inhalativ: keine Reizwirkung

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

### 12.1 Toxizität

#### Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen

Algentoxizität:	EL50	Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 1000 mg/l
Daphinentoxizität:	EL50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh): >22 - <46mg/L/48h
Fischtoxizität:	LL50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 3,6 mg/L/96h

#### Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten

Algentoxizität:	IC50	Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 1000 mg/L/72h
Daphinentoxizität:	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000mg/L/48h
Fischtoxizität:	LC50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/L/96h

#### Angabe zu C9-C12-Iso-

Daphinentoxizität:	EL50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh): >1000 mg/L/72h
Daphinentoxizität chron.:	NOEC	Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,011 mg/L/21d

### 12.2 Mobilität

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4 Bioakkumulationspotential

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

siehe Abschnitt 2.3

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

#### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

#### Empfehlung

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

#### Ungereinigte Verpackung

##### Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

##### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 8 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1263, Farbe

IMDG, IATA UN 1263, Paint

IMDG, IATA: UN 1263, Paint

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 3, Code: F1

IMDG: Class 3, Subrisk -

IATA: Class 3



### 14.4 Verpackungsgruppe

III

### 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdender Stoff - IMDG: Nein

Umweltgefährdender Stoff - ADN: Nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport (ADR/RID)

Warntafel:

ADR/RID: Gefahnummer 30, UN-Nummer 1263

Gefahrzettel 3

Sondervorschriften 163 640E 650

Begrenzte Mengen 5 L

EQ: E1

Verpackung: Anweisungen P001 - IBC03 - LP01 - R001

Verpackung: Sondervorschriften PP1

Sondervorschriften für die Zusammenpackung MP19

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen T2

Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften TP1 - TP29

Tankcodierung LGBF

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Bemerkungen:

ADR/RID: Wenn dieses Produkt in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern nach ADR/RID/ADN Ziffer 2.2.3.1.5 befördert wird, ist es kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

#### Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel 3

Sondervorschriften 163 640E 650

Begrenzte Mengen 5 L

EQ: E1

Ausrüstung erforderlich PP - EX - A

Lüftung VE01

#### Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-E

Sondervorschriften 163, 223, 955

Begrenzte Mengen 5 L

EQ: E1

Verpackung: Anweisungen P001, LP01

Verpackung: Vorschriften PP1

IBC: Anweisungen IBC03

IBC: Vorschriften -

Tankanweisungen: IMO -

Tankanweisungen: UN T2

Tankanweisungen: Vorschriften TP1, TP29

Stowage and segregation Category A.

Properties and observations Miscibility with water depends upon the composition.

Bemerkungen Not subject to the IMDG provisions when packed in receptacles not exceeding 30 L capacity.



# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 9 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## Lufttransport (IATA)

Hazard	Flamm. liquid
EQ	E1
Passenger Ltd.Qty.:	Pack.Instr. Y344 - Max.Qty. 10 L
Passenger:	Pack.Instr. 355 - Max.Qty. 60 L
Cargo:	Pack.Instr. 366 - Max.Qty. 220 L
Special Provisioning	A3 A72
ERG	3L

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

#### **Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### EU-Vorschriften

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):**

Nicht anwendbar

**Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

**Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

#### Nationale Rechtsvorschriften

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Brennbare Flüssigkeit (R10), R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder rissiger Haut führen.

GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

#### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) Klasse I: 0,5 - 0,99 %

Sonstige: <50%

**Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF:** entfällt

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

**Störfallverordnung:** Kategorie 6 entzündlich

#### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 10 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: 24 % (berechnet)

## DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

## DGUV-Information 213-072 (M 017 – Lösemittel) beachten

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

### GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 2-BUTANONOXIM; COBALTBIS(2-ETHYLHEXANOAT); PHTALSÄUREANHYDRID.  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 2

Abschnitt 16

### Verwendete Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr.1272/2008]
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MARPOL	Maritime Pollution Convention
PBT	persistent, bioakkumulierend, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
WGK	Wassergefährdungsklasse

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Buntlack 810 AF

Erstell-/Änderungsdatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.1.2

Seite 11 von 11

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-LL 01.